

# Endspurt 2015: Steuersparcheckliste



**Alle Jahre wieder ...** Machen Sie hier Ihren persönlichen Steuercheck 2015 und lesen Sie, wo Sie jetzt noch gestalten können. // TEXT: STB DR. VERENA MARIA ERIAN, STB RAIMUND ELLER UND STB MAG. EVA MESSENLECHNER

## Check 1:

### **Hochrechnen, investieren und 13 % kassieren**

Mit dem Gewinnfreibetrag (GFB) können Sie auch heuer wieder bis zu 13 Prozent Ihrer Gewinne steuerfrei lukrieren, wenn Sie entsprechend investieren. Lassen Sie sich von Ihrem persönlichen Steuerberater eine Hochrechnung zur Ermittlung Ihres diesbezüglichen Bedarfes machen.

Das Wichtigste ist, dass die Investitionsgüter spätestens am 31.12.2015 in Ihrem Betrieb bzw. die Wohnbaunanleihen jedenfalls spätestens am 31.12.2015 auf Ihrem Depot sind.

## Check 2:

### **Rüsten Sie sich für die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht**

Ab einem Jahresumsatz von 15.000 Euro muss ab 1.1.2016 verpflichtend eine elektronische Registrierkasse verwendet werden, wenn die Barumsätze 7.500 Euro p. a. übersteigen. Zu den Barumsätzen zählen auch Zahlungen mit Bankomat- und Kreditkarte. Für die Grenzwertermittlung sind die Umsätze des Jahres 2015 maßgeblich. Kommt es 2016 zu einer Betriebsaufgabe oder wird auf Banküberweisung umgestellt, sodass ge-

währleistet ist, dass der Grenzwert 2016 nicht mehr überschritten wird, besteht keine Registrierkassenpflicht, wohl aber die Pflicht, für jede Barzahlung einen fortlaufend nummerierten Beleg zu erstellen.

Die meisten Softwareanbieter haben bereits Module geschaffen, die alle Voraussetzungen einer elektronischen Registrierkasse erfüllen, sodass nicht eigens eine physische Registrierkasse angeschafft werden muss. Für die Anschaffung kann im Zuge der Steuererklärung 2015 eine Prämie in Höhe von bis zu 200 Euro geltend gemacht werden. Bei Missach-

tung der Registrierkassenpflicht sind ab 1.4.2016 Strafen von bis zu 5.000 Euro vorgesehen.

### Check 3:

#### Immobilien- und Grunderwerbsteuer

Zugewinne aus der Veräußerung von Immobilien werden ab 2016 mit 30 Prozent (derzeit 25 %) besteuert. Damit steigt auch bei sogenanntem Altvermögen (Erwerbe vor dem 1.4.2002) die bisher alternativ mögliche Pauschalsteuer vom Veräußerungserlös von bisher 3,5 auf künftig 4,2 Prozent. Zudem fällt der Inflationsabschlag von jährlich 2 Prozent ab einem Alter von zehn Jahren ab 2016 weg. Daher lohnt es sich, anstehende Transaktionen möglichst noch heuer über die Bühne zu bringen. Was bleibt, ist die Befreiung für selbst hergestellte Gebäude und für bestimmte Hauptwohnsitzkonstellationen. Ähnliches gilt in Hinblick auf die Grunderwerbsteuer. Bei unentgeltlichen Immobilienübertragungen erhöht sich die Bemessungsgrundlage vom bisher vergleichsweise niedrigeren dreifachen Einheitswert auf den Grundstückswert. Letzterer liegt aufgrund spezieller Berechnungsvorgaben in der Regel aber immer noch deutlich unter dem Verkehrswert. Der anzuwendende neue Stufentarif sieht für Werte über 400.000 Euro allerdings zudem auch für Übertragungen an Angehörige einen höheren Steuersatz vor (3,5 statt bisher 2 %). Auch hier lohnt es sich, zu erwägen, anstehende Transaktionen noch ins heurige Jahr vorzuziehen. Aber Achtung! Es gibt auch Konstellationen, bei denen die neue Rechtslage zu einem günstigeren Ergebnis führt. Bei entgeltlichen Übertragungen außerhalb der Familie besteht kein Handlungsbedarf. Hier wird die Grunderwerbsteuer weiterhin in Höhe von 3,5 Prozent auf Basis der Gegenleistung (Kaufpreis), mindestens vom Grundstückswert, festgesetzt.

// **Tip:** Schalten Sie bei konkreten Vorhaben rechtzeitig Ihren Steuerberater ein. Er kann hinsichtlich des Timings und aller steuerrelevanten Details sowie insbesondere auch bei der Ermittlung des relevanten Grundstückswertes für Sie die Optimalvariante erarbeiten.

### Check 4:

#### Gewinn- und Steuerplanung 2015

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihren Gewinn ganz einfach planen, indem Einnahmen in das Folgejahr verschoben werden. Gegen Jahresende sollte das Timing der Rechnungslegung daher wohl überlegt sein. Zahlungseingänge, die erst nach dem 31.12.2015 erfolgen, müssen erst ein Jahr später versteuert werden. Wenn Sie dabei auf

Nummer sicher gehen wollen, können Sie mit Ihrer Bank für die letzten paar Tage des Jahres auch eine sogenannte Habensperre vereinbaren. Dabei wird Ihr Konto einfach für Zahlungseingänge gesperrt, sodass bis zur Aufhebung der Sperre nichts mehr hereinkommen kann. Dies kann für einige heuer besonders interessant sein, da ab 2016 dank der jüngsten Steuerreform niedrigere Steuersätze gelten.

Von diesem Steuerdelta profitieren Sie dann, wenn Ihr steuerpflichtiges Gesamteinkommen maximal 90.000 Euro erreicht. Liegen Sie über dieser Marke, so profitieren Sie von dem neuen Tarif unabhängig von einer Gewinnverschiebung mit einer Steuerersparnis von ca. 2.000 Euro.

### Check 5:

#### Investitionen vorziehen

Für Investitionen im ersten Halbjahr kann die Abnutzung für ein ganzes Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Anschaffungen nach dem 30.6. schlagen mit einer Halbjahresabschreibung zu Buche. Das gilt auch dann, wenn die Inbetriebnahme erst am 31.12. erfolgt.

// **Tip:** Das Vorziehen von für Anfang 2016 geplanten Investitionen spätestens in den Dezember 2015 kann daher Steuervorteile bringen. Zudem kann das Wirtschaftsgut, von Ausnahmen abgesehen, dann auch noch für den 13-prozentigen Gewinnfreibetrag (siehe Check 1) herangezogen werden.

### Check 6:

#### Steuerplanung für Pauschalierer

Es ist möglich, die Ausgaben pauschal in Höhe von 12 Prozent der Einnahmen anzusetzen. Dies macht immer dann Sinn, wenn die tatsächlichen Ausgaben geringer sind als die 12-Prozent-Pauschale. Zusätzlich ist ein Gewinnfreibetrag in Höhe von 13 Prozent (maximal 3.900 Euro) möglich. Werden nun zuerst die 12 Prozent von den Einnahmen und vom Rest sodann nochmals 13 Prozent abgezogen, so ergeben sich daraus insgesamt 23,44 Prozent der Einnahmen, die so ganz legal jedenfalls steuerfrei bleiben. Neben diesen Pauschalsätzen können zusätzlich bestimmte tatsächlich getätigte Ausgaben wie Sozialversicherungsbeiträge, Personalausgaben und auch Steuerberatkosten in Abzug gebracht werden.

// **Tip:** Lassen Sie von Ihrem Steuerberater einen Günstigkeitsvergleich unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte machen. Dabei kann sich auch herausstellen, dass Sie mit dem Ansatz der Echkosten günstiger

fahren. Zudem ist zu bedenken, dass auch bei der Pauschalvariante ein Teil Echkosten zusätzlich als so genannte Werbungskosten von eventuellen Gehaltseinkünften abgesetzt werden können. Dafür kommen insbesondere Fachliteratur, Mitgliedsbeiträge, Aus- und Fortbildungskosten sowie auch Kosten für eine doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten in Frage. Zahlen Sie solche Rechnungen jetzt und tätigen Sie entsprechende Vorauszahlungen. Diese sind dann noch heuer steuermindernde Werbungskosten.

### Check 7:

#### GSVG-Befreiung bis 31.12.2015 beantragen

Selbständige können sich für das gesamte Jahr 2015 noch rückwirkend von der Beitragspflicht zur Kranken- und Pensionsversicherung der SVA ausnehmen lassen, wenn:

- die selbständigen Einnahmen insgesamt nicht über 30.000 Euro zu liegen kommen und
- der jährliche Gewinn daraus nicht mehr als 4.871,16 Euro ausmacht.

Zudem darf in den letzten fünf Kalenderjahren nicht mehr als ein Jahr Sozialversicherungspflicht bestanden haben. Hinsichtlich der Krankenversicherung ist eine rückwirkende Befreiung nur dann möglich, wenn noch keine Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen wurden.

Der Antrag muss bis zum Jahresende eingebracht werden, damit er für das laufende Jahr gilt. Später eingebrachte Anträge sind nicht mehr möglich. Hat man nun schon einen solchen Antrag eingebracht und zeichnet sich ab, dass eine der Grenzen wider Erwarten überschritten wird, so sollte auch das noch vor Jahresende gemeldet werden. Passt dies nicht, so kommt es zu einem Strafzuschlag von 9,3 Prozent.

// **Tip:** Ob so oder so – rechtzeitig melden zahlt sich aus und kann einige Hundert Euro einbringen.

### Check 8:

#### Kilometerstand

Bitte notieren Sie am 31.12.2015 wieder den Kilometerstand Ihres Autos. Dies ist für steuerrelevante Berechnungen sehr nützlich. Zudem kann damit auch für den Fall einer Steuerprüfung eine Prophylaxe zur Verteidigung der angesetzten Autokosten erfolgen.

### Check 9:

#### Reisekosten abrechnen

Bitte verwenden Sie dazu entsprechende Checklisten. So können Sie sicherstellen, dass Ihnen auch wirklich nichts durch



die Lappen geht. Auch Besorgungsfahrten, Fahrten zu Vorstellungsgesprächen und zum Erfahrungsaustausch oder Ähnliches sind beruflich bzw. betrieblich veranlasste Reisen. Checken Sie, ob Sie hier auch wirklich keine Fahrt vergessen haben.

// Tipp: Um bei so genannten Mischreisen (z. B. einer beruflichen Reise wird ein Privaturlaub angehängt oder umgekehrt) den betrieblichen Teil steuerlich unterzubekommen, sollte die vorrangige berufliche Veranlassung sowie das Vorliegen getrennter Reiseabschnitte dokumentiert und belegt werden.

### Check 10:

#### Elektroautos nach dem Jahreswechsel anschaffen

Da die Anschaffungskosten von Elektroautos ab 2016 dank der jüngsten Steuerreform vorsteuerabzugsberechtigt sind, lohnt es sich, mit diesbezüglichen Dispositionen noch ein paar Wochen zuzuwarten und darauf zu achten, dass die Zulassung auf Ihr Unternehmen jedenfalls erst 2016 erfolgt. Dann nämlich steht ein Vorsteuerabzug insoweit zu, als die Anschaffungskosten 40.000 Euro nicht übersteigen. Bis 80.000 Euro gibt es einen anteiligen Abzug. Bei Anschaffungskosten jenseits dieser Grenze (z. B. Tesla) bleibt es beim generellen Vorsteuerabzugsverbot.

### Check 11:

#### Gewinnausschüttungen vorziehen

Kapitalerträge, die ab 1.1.2016 zufließen, werden mit 27,5 anstatt wie bisher mit 25 Prozent besteuert. Ausgenommen sind Bankguthaben und Sparsbuchzinsen. Die Gesamtsteuerbelastung für ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften steigt somit von bisher 43,75 auf nunmehr 45,625 Prozent an (25 % Körperschaftsteuer auf den Gesamtgewinn und dann nochmals 27,5 % auf den nach Abzug der Körperschaftsteuer verbleibenden Gewinn).

// Tipp: Schütten Sie heuer noch aus, was das Zeug hält.

### Check 12:

#### Neugründungen, Kapitalerhöhungen und Gesellschafterzuschüsse erst 2016 angehen

Mit Wirkung ab 1.1.2016 wird die Gesellschaftsteuer abgeschafft. Daher sollten die genannten Aktivitäten von Kapitalgesellschaften ebenso auf das nächste Jahr vertagt werden. Bei Neugründungen von Kapitalgesellschaften gilt das freilich nur dann, wenn das Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG) nicht anwendbar ist und somit keine Befreiung von der Gesellschaftsteuer gegeben ist.

### Check 13:

#### Bildungsfreibetrag und -prämie

Die Fortbildung von Mitarbeitern wurde

bisher mit einem Freibetrag in Höhe von 20 Prozent der entsprechenden Aufwendungen oder wahlweise mit einer 6-prozentigen Prämie gefördert. Diese Begünstigung gibt es nun letztmalig für das Jahr 2015.

// Tipp: Stehen 2016 Fortbildungsmaßnahmen an, so könnten diese noch ins Jahr 2015 vorgezogen werden.

### Check 14:

#### Weihnachtsfeier und -geschenke

Für Weihnachtsfeiern und andere Betriebsfeiern sowie für Betriebsausflüge können pro Mitarbeiter jährlich bis zu 365 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei abgesetzt werden. Zudem darf jeder Mitarbeiter pro Jahr Sachgeschenke im Wert von 186 Euro von seinem Dienstgeber steuerfrei im Rahmen von Feierlichkeiten entgegennehmen. Achtung! Bargeld ist ausgenommen. Lösung: Gutscheine.

Auch die Bezahlung von Prämien für die Zukunftssicherung der Mitarbeiter (z. B. Er- und Ablebensversicherungen) sind bis zu 300 Euro pro Jahr und pro Mitarbeiter steuerfrei und voll betrieblich absetzbar. Es ist der Gleichheitsgrundsatz einzuhalten, d. h. eine entsprechende Zusage kann nur allen zusammen oder nach bestimmten Kriterien festgelegten Mitarbeitergruppen angeboten werden. Ähnliches gilt für Direktzahlungen

an Kindergärten und Kinderkrippen für die Kinder Ihrer Mitarbeiter. Hier liegt die Grenze bei jährlich 1.000 Euro pro Kind.

### Check 15:

#### Betreuung und Ausbildung von Kindern belegen

Auch dafür gibt es unter bestimmten Voraussetzungen einen steuerlichen Absetzposten von bis zu 2.300 Euro für die Kinderbetreuung bzw. von bis zu 1.320 Euro bei auswärtiger Berufsausbildung pro Kind und Jahr.

// Tipp: Sorgen Sie auch hier rechtzeitig für entsprechende Nachweise (Kindergartenbestätigung, Inskriptionsbestätigung, Schulbesuchsbestätigung etc.).

### Check 16:

#### Kirchenbeitrag und Spenden

An Kirchenbeiträgen können bis zu 400 Euro p. a. von der Steuer abgesetzt werden, insofern dieser Betrag auch tatsächlich einbezahlt wurde. Auch bestimmte Spenden sind steuerlich absetzbar (siehe Spendenliste auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)).

### Check 17:

#### Fremdwährungsverluste absetzen

Die Situation im Schweizer Franken hat sich nach dem Jännerschock im Laufe des Jahres zwar leicht verbessert, aber eben nur leicht, sodass viele Kreditnehmer weiterhin auf beachtlichen Kursverlusten sitzen. Da bei betrieblichen Krediten die Kursverluste steuerlich abgesetzt werden können und es vor allem hier um satte Steuersparbeträge gehen kann, gehört dieser Punkt auch heuer wieder auf unsere Steuersparcheckliste zum Jahresende. Die Frage, ob es steuerlich gut ist, diese Kursverluste noch vor dem Jahreswechsel zu realisieren, hängt von der Höhe Ihres steuerpflichtigen Gesamteinkommens ab.

In manchen Fällen kann auch eine Aufteilung des Gesamtvolumens auf zwei oder mehrere Steuerjahre sinnvoll sein. Bitte konsultieren Sie vor einer Entscheidung jedenfalls Ihren Steuerberater. Selbst wenn man aus Angst vor einer Verschlechterung der Kurssituation rasch handeln möchte, muss man auf eine steuerliche Optimierung nicht verzichten. Hier gibt es die Möglichkeit eines sogenannten Kurssicherungsgeschäftes, mit dem z. B. der heutige Kurs für einen späteren Umstiegs- oder Tilgungstermin fixiert werden kann.

### Check 18:

#### Verlustbeteiligungen

Verluste aus einer Beteiligung an einem ver-

lustbringenden Unternehmen oder einer Liegenschaftsvermietung (Vorsorgewohnung, Bauherrenmodell) können steuerlich abgesetzt werden. Achtung: Die Finanz akzeptiert nicht alles!

// Tipp: Suchen Sie sich ein Projekt nach Ihrem Geschmack und lassen Sie es vor Unterfertigung auf steuerliche Verwertbarkeit prüfen. Bedenken Sie bitte auch, dass es sich hier um Veranlagungen mit erheblichem Risiko handeln kann!

### Check 19:

#### Spekulieren mit Steuertiming

Kursgewinne aus Kapitalveranlagungen sind steuerpflichtig. Kursverluste können ausschließlich mit Gewinnen aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Ein Vortrag ins nächste Jahr ist nicht möglich.

// Tipp: Bei bereits eingetretenen oder absehbaren Kursverlusten ist eine gezielte Kompensation mit Kursgewinnen im selben Jahr möglich.

### Check 20:

#### Veranlagungsfreibetrag nutzen

Steuerzahler, die ausschließlich über Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit verfügen, können pro Jahr bis zu 730 Euro außerhalb eines Dienstverhältnisses steuerfrei dazuverdienen. Haben solche Personen für Ihr Unternehmen Leistungen erbracht, so führt dies für Sie zu einem steuerwirksamen Aufwand, ohne dass es für den Empfänger zu einer Steuerbelastung kommt.

// Tipp: Achten Sie auf eine korrekte Rechnungslegung zur steuerlichen Absetzbarkeit.

### Check 21:

#### Geld vom Finanzamt zurückholen

Steuerpflichtige, die keine selbständigen Einkünfte haben und nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, können freiwillig eine so genannte Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt einreichen und so steuerlich absetzbare Ausgaben geltend machen. Dies kann bis zu fünf Jahre rückwirkend gemacht werden. Somit ist es heuer noch möglich, bis ins Jahr 2010 zurück Steuern zu sparen.

### Check 22:

#### Aus dem richtigen Topf nehmen

Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen, Wohnraumschaffung und -sanierung, junge Aktien und Genussscheine können derzeit noch (aus bereits bestehenden Ver-



Koproduktion der Ärztesteuerberater vom Team Jünger und der Team Tirol Steuerberater GmbH: STB Dr. Verena Maria Erian, STB Mag. Eva Messenlechner und STB Raimund Eller, v. l.

trägen bis einschließlich 2020), wenn auch sehr eingeschränkt, steuerlich verwertet werden. Ab einem Einkommen von 36.400 Euro vermindert sich der absetzbare Betrag kontinuierlich, bis bei 60.000 Euro davon nichts mehr übrig bleibt.

// Tipp: Sonderausgaben soll jener Partner tragen, der das geringere Einkommen erzielt!

### Check 23:

#### Ballast abwerfen

Am 31.12.2015 endet die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für die Unterlagen des Jahres 2008. Das heißt, beim Weihnachtsputz können Sie jedenfalls aus steuerlicher Sicht alle Unterlagen aus 2007 und Vorjahren entsorgen. Gleich nach Silvester können Sie dann auch mit den 2008er-Belegen ein Feuerwerk machen.

Achtung! Ausnahme: Für Unterlagen zu Immobilien gilt eine zwölfjährige Behaltefrist. In bestimmten Fällen (nichtunternehmerische Grundstücksteile mit Vorsteuerabzug) verlängert sich diese Frist sogar auf 22 Jahre. Immobilienunterlagen betreffend Neuzugänge, Instandhaltungen und Instandsetzungen ab 2002 sind auf Grund der Immobilienertragsteuer im Privatbereich gar für immer und ewig aufzubewahren. Zudem müssen Unterlagen für ein anhängiges behördliches oder gerichtliches Verfahren jedenfalls auch weiterhin aufbewahrt werden.

// Tipp: Darüber hinaus sollten freilich jedoch wichtige Geschäftsunterlagen wie Kauf-, Miet-, Leasingverträge mit aktueller Gültigkeit, Lohn- und Gehaltsverrechnungsunterlagen etc. aufbewahrt werden. ●